



STÄRKEN UND CHANCEN DES NEUEN MLR

An der kommenden Delegiertenversammlung vom 22. Juni wird über das neue Mitgliederleistungsreglement (MLR) abgestimmt. Der Zentralvorstand von Gebäudehülle Schweiz empfiehlt den Delegierten die Vorlage zur Annahme. Uns interessiert auch die Meinung des Verbandspräsidenten: Wo sieht er die Chancen und Stärken des neuen Leistungsreglements? Warum empfiehlt er in seiner Funktion als Präsident und als Unternehmer die Vorlage zur Annahme?

Welche Relevanz hat das neue MLR aus Sicht des gesamten Zentralvorstands für den Verband?

Walter Bisig: Das neue Mitgliederleistungsreglement hat für den Zentralvorstand von Gebäudehülle Schweiz eine hohe Relevanz. Einerseits gilt es, mit dem neuen MLR formelle und rechtliche Differenzen im Zusammenhang mit der Allgemeinverbindlichkeit (AVE) des Gesamtarbeitsvertrags und den damit in Verbindung stehenden Berufs- und Vollzugskostenbeiträgen auszuräumen. Andererseits wurde durch die Sektion Winterthur das dringende Anliegen platziert, dass die Ungleichbehandlung bei der Höhe der Mitgliederbeiträge zwischen kleineren und grösseren Mitgliederbetrieben anzugehen sei. Mit dem neuen MLR wird diesen beiden Anliegen Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass das neue MLR die volle Unterstützung des gesamten Zentralvorstands hat.

Hat das MLR einen direkten Einfluss auf die strategische Ausrichtung des Verbandes?

Ja. Gebäudehülle Schweiz finanziert seine Aktivitäten zu einem grossen Teil durch



Walter Bisig, Zentralpräsident Gebäudehülle Schweiz.

die Mitgliederbeiträge. Entsprechend wichtig sind diese auch für die strategische Ausrichtung des Verbandes. Bei der Entwicklung des neuen MLR wurde deshalb der Fokus auf die Zukunft des Verbandes und damit auch direkt auf seine strategische Ausrichtung gelegt.

Wo liegen die Stärken, wo die Chancen des neuen MLR?

Die klaren Stärken des neuen MLR sind die Bereinigung der Differenzen betreffend Berufs- und Vollzugskostenbei-

träge und Mitgliederbeiträge sowie bei der Angleichung der Beiträge zwischen Klein- und Grossbetrieben. Eine weitere Stärke ist, dass mit der Modulwahl das Mitglied künftig direkt bestimmen kann, in welchem Grad es von Verbandsleistungen profitieren will, und damit direkt Einfluss auf seinen Mitgliederbeitrag nehmen kann. Als eine der Chancen sehe ich es, dass mit dem neuen MLR aktiv auf neue Zielgruppen – wie etwa Berater, Planer oder auch Architekten – zugegangen werden kann. Diese Zielgruppen sollen gleich wie die Mitgliederbetriebe abgerechnet werden können. Das MLR ist für mich ein wichtiges Tool, mit dem Gebäudehülle Schweiz die Chancen, die sich unserer Branche bieten, aktiv wahrnehmen kann.

Sehen Sie auch Schwächen?

Wenn ja, welche?

Ich sehe im neuen MLR keine Schwächen. Eine grosse Herausforderung ist aber die Umsetzung des neuen MLR. Die alte Regelung ist bei unseren Mitgliedern sehr gut verankert. Ein Wechsel bedeutet für jedes Mitglied einen neuen Umgang mit der Deklaration

und Bestimmung des Verbandsbeitrags. Dies kann zu Verunsicherungen führen. Anlässlich diverser Informationsveranstaltungen im Vorfeld zur Abstimmung über das neue MLR im Juni konnte auf verschiedene Ursachen dieser Verunsicherungen eingegangen werden. Die Einführung des MLR wird zeigen, ob noch allfällige Schwächen vorhanden und zu bereinigen sind.

Was empfehlen Sie einem Betrieb, der noch verunsichert ist?

Wie bereits angemerkt, handelt es sich bei der Entwicklung und der Umsetzung des MLR um ein Geschäft, dessen Umfang und Wirkung heute nicht bis ins letzte Detail erkannt werden kann. Es gibt unbekannte Faktoren, die zurzeit noch nicht abschliessend beurteilt werden können. Das MLR wurde jedoch durch eine Projektgruppe erarbeitet, die aus Unter-

nehmern unterschiedlicher Mitgliederbetriebe aus verschiedenen Regionen der Schweiz bestand. Diese heterogene Zusammensetzung war einer der Gründe, weshalb der Zentralvorstand der vorliegenden Lösung sein Vertrauen ausgesprochen hat. Besteht irgendwo noch eine Verunsicherung, so soll sich der Betrieb an den Verband wenden, damit diese im direkten Kontakt bereinigt werden kann.

Das MLR ist mit den Berufs- und Vollzugskostenbeiträgen (BuVkb) verknüpft. Diese stehen in direktem Zusammenhang mit dem Gesamtarbeitsvertrag im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe (GAV). Der GAV wird demnächst neu ausgehandelt. Muss damit gerechnet werden, dass sich die BuVkb verändern?

Nein, mit einer Erhöhung der BuVkb ist nicht zu rechnen. Die bestehenden Bei-

träge wurden mit der Überarbeitung des aktuell gültigen GAV 2014 letztmals angepasst. Die Leistungen, die im Zusammenhang mit dem GAV durch die Geschäftsstelle der Paritätischen Kommission und der Verbände erbracht werden müssen, sind mit den aktuellen Sätzen gut abgedeckt. Daher ist eine Anpassung dieser Beiträge auch kein Thema.

Die Höhe und der Zweck der BuVkb werden immer wieder hinterfragt. Künftig hängt der Mitgliederbeitrag des Verbandes direkt mit der Höhe dieser BuVkb zusammen. Birgt das nicht das Risiko, dass GAV-Verhandlungen und die Verbandsmitgliedschaft miteinander in Verbindung gebracht werden?

Ich betrachte diese Verbindung nicht als Risiko, sondern eher als Chance. Die Mitglieder von Gebäudehülle Schweiz sind durch ihre Mitgliedschaft im Verband,

Für den einzelnen Unternehmer bringt das neue MitgliederLeistungsReglement (MLR) mehr Transparenz.



der die Interessen der Arbeitgeber im GAV vertritt, immer ein Teil dieses für die Branche wichtigen Vertragswerks. Damit der Vollzug auch wirkungsvoll umgesetzt werden kann, sind finanzielle Mittel nötig. Der Vollzug soll jedoch nur so gut wie nötig – und nicht wie möglich – sichergestellt werden. Die Verbindung zwischen Mitgliederbeitrag und Berufs- und Vollzugskostenbeitrag trägt diesem Anspruch viel besser Rechnung.

Als Vertreter des Zentralvorstandes sind Sie auch Mitglied in der Paritätischen Landeskommission im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe (PLK). Welchen Einfluss hat die Arbeitgeberseite betreffend Bestimmung der Höhe und der Verwendung dieser BuVkb?

Die Arbeitgeberseite hat einen sehr grossen Einfluss. Die Zusammensetzung dieser Landeskommission ist, wie es der Name bereits sagt, paritätisch – sprich ausgeglichen. Entsprechend sind die Anliegen über die Verwendung dieser Beiträge immer zu gleichen Teilen vertreten. Über die Höhe der Beiträge muss Einigkeit zwischen den Parteien bestehen. Ansonsten müssen Lösungswege gesucht werden, bis beide Seiten sich damit einverstanden erklären können.

Wenn die BuVkb geringer wären, wäre auch der Verbandsbeitrag tiefer. Was halten Sie von dieser Ansicht?

Rein oberflächlich betrachtet, ist diese Meinung richtig. Im Detail betrachtet, ist sie jedoch kritisch zu beurteilen. Der GAV ist mittlerweile ein wichtiges Instrument, um die nötigen arbeitsrechtlichen Gegebenheiten in unserer Branche sicherzustellen. Dafür sind diese Mittel nötig. Stehen weniger finanzielle Mittel zur Verfügung, kann die PLK ihren Auftrag, der auch einen starken rechtlichen Charakter besitzt, nicht mehr mit der nötigen Wirkung umsetzen. Geschieht dies, verkommt der GAV zur Makulatur und auf dem Markt besteht eine nicht zu unterschätzende Willkür.



Das MitgliederLeistungsReglement (MLR) ist ein wichtiges Tool, damit Gebäudehülle Schweiz die Chancen, welche sich unserer Branche bieten, auch aktiv angehen kann.

Angenommen, die Neuverhandlungen des GAV scheitern: Würden dann auch die BuVkb entfallen?

Ja. Natürlich nur dann, wenn die Fortdauer der Allgemeinverbindlichkeit des bestehenden Vertrags unterbrochen wird und in unserer Branche ein vertragsloser Zustand eintritt – ein Szenario, das aus meiner Sicht unbedingt zu vermeiden ist. Dieser Umstand wäre für unsere Branche sehr schädlich.

Was passiert, wenn der Antrag zum MLR von der Delegiertenversammlung im Juni abgelehnt wird?

Bei einer Ablehnung würde das bestehende Beitragsreglement um ein Jahr verlängert. Dass das bestehende Reglement überarbeitet werden muss, ist aus den genannten Gründen jedoch zwingend. Das heisst, dass bei einer Ablehnung zuerst analysiert werden müsste, welche Gründe dazu geführt haben. Entsprechend müsste eine neue, mehrheitsfähige Lösung ausgearbeitet werden, über die an der folgenden Delegiertenversammlung abgestimmt werden müsste. Auf die resultierenden Beiträge hätte die überarbeitete Version keinen Einfluss, da die rechtlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit den Berufs- und Vollzugskostenbeiträgen auf jeden Fall zu erfüllen sind.

Hätte eine Ablehnung auch Konsequenzen für die anstehenden GAV-Verhandlungen?

Bedingt. Der neu ausgehandelte GAV wird zur Allgemeinverbindlichkeit durch die verantwortlichen Instanzen genauestens geprüft. Allfällige Differenzen zwischen den rechtlichen Vorgaben können dazu führen, dass ein neues Vertragswerk nicht mehr allgemeinverbindlich erklärt wird, bis diese bereinigt sind.

Warum empfehlen Sie als Unternehmer Ihren Verbandskollegen die Annahme des neuen MLR?

Für mich als Unternehmer bringt das neue Mitgliederleistungsreglement mehr Transparenz bei der Bestimmung der Beiträge, die ich an meinen Verband zu entrichten habe. Zudem kann ich über die Modulwahl selbst bestimmen, von welchen Leistungen ich profitieren will. So habe ich die Freiheit, über einen Teil der Beitragshöhe bedarfsgerecht selbst zu bestimmen.

Besten Dank für das offene Gespräch.

*Isabel Morollón
MarKom & Events |
Redaktion und Kommunikation*